



Gemeindeverwaltungsverband

HARDHEIM-WALLDÜRN

Friedrich-Ebert-Straße 11 | 74731 Walldürn

**FLÄCHENHAFTE ÄNDERUNG
DES SACHLICHEN
TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANES
WINDKRAFT - „KORNBERG“**

BEGRÜNDUNG

gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Gemarkung Waldstetten (Gemeinde Höpfingen) / Gemarkung Bretzingen (Gemeinde Hardheim)
Neckar-Odenwald-Kreis
Stand: 27. Juli 2016 - **Vorentwurf**

Inhalt

Allgemeines	3
Anlass der Planung	3
Übergeordnete Landes- und Regionalplanung	3
Ziele und Zweck der Planung	5
Umfang der Flächennutzungsplanänderung	5
Rechtskräftiger Flächennutzungsplan	5
Planungsgebiet	6
Lage und Topographie	6
Bestandssituation	6
Windverhältnisse	7
Erschließung und Netzeinspeisung	7
Schutzgebiete	8
Windparklayout	8
Umweltauswirkungen	9
Artenschutz – Verbotstatbestände	9

Allgemeines

Anlass der Planung

Die EE Bürgerenergie Höpfigen GmbH & Co. KG (Sitz: Heilbronn) plant zusammen mit der EE Bürgerenergie Hardheim GmbH & Co. KG (Sitz: Heilbronn) die Errichtung und den Betrieb eines Windpark mit insgesamt sechs Windenergieanlagen in den Walddistrikten „Kornberg“, „Bergholz“, „Kriegholz“ und „Hardheimer-Höhe“, südöstlich von Höpfigen (Gemarkung Waldstetten - Gemeinde Höpfigen und Gemarkung Bretzingen - Gemeinde Hardheim). Hierzu ist eine flächenhafte Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn durchzuführen.

Übergeordnete Landes- und Regionalplanung

Bestärkt durch die Novellierung des Baugesetzbuches 2011 sowie durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ konnte die Windenergienutzung einen stetigen Zuwachs verbuchen, der bereits Anfang der 90er Jahre begann. Entsprechend der besonderen Bedeutung der Windenergie als erneuerbare Energieressource erhielten Windenergieanlagen im Außenbereich einen Privilegierungscharakter (§35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Beschleunigt durch die nuklearen Folgen der Erdbebenkatastrophe in Japan 2011 möchte die Regierung in Deutschland das Ziel des Ausstiegs aus der Kernenergie bis 2020 realisieren und den Ausstoß der Treibhausgasemissionen im Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent gegenüber 1990 reduzieren. Ein weiterer Grund sind die immer weiter steigenden Energiepreise und die zunehmende Knappheit der herkömmlichen fossilen Energieträger.

Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg

Die Baden-Württembergische Landesregierung hat sich mit dem „Klimaschutzgesetz“ im Rahmen der Energiewende den Grundstein für die Neuausrichtung der Energie- und Klimaschutzpolitik gelegt. Ziel ist es, den CO₂-Ausstoß des Landes bis 2020 um mindestens 25 Prozent und bis 2050 um 90 Prozent zu senken. Das Klimaschutzziel wird ergänzt durch einen allgemeinen Klimaschutzgrundsatz, nach dem unter anderem dem Ausbau erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zukommt. Ziel der Landesregierung ist, dass bis zum Jahr 2020 10 Prozent des Energieverbrauchs aus heimischer Windenergie erzeugt werden sollen.

Novellierung des Landesplanungsgesetzes 2012

Um die Energiewende zu stützen wurde am 09.05.2012 die Novellierung des Landesplanungsgesetzes durch den Landtag beschlossen. Zum 01.01.2013 trat diese Änderung in Kraft, gleichzeitig führt dies zur Aufhebung der aktuell gültigen Regionalplänen zur Nutzung der Windenergie in Baden-Württemberg. Die bisherige „Schwarz-Weiß-Regelung“ wird durch die „Grau-Weiß-Regelung“ abgelöst. Damit kann die Regionalplanung zwar Vorrangflächen ausweisen, jedoch führt dies nicht mehr zum Ausschluss von Windenergieanlagen im restlichen Außenbereich. Im Außenbereich bleiben Windenergieanlagen privilegiert. Dies ermöglicht Investoren einen Anspruch auf die Genehmigung von Windenergieanlagen, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen (§ 35 Abs. 3 BauGB). Dem Wildwuchs an Windenergieanlagen kann lediglich auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung entgegengesteuert werden, da die Kommunen nach §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Möglichkeit haben, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan darzustellen. Diese Darstellung hat das Gewicht eines öffentlichen Belangs, der einer Windenergieanlagen an anderer Stelle entgegensteht. Damit ist die erforderliche Ausschlusswirkung außerhalb der festgelegten Standortbereiche und die notwendige planerische Steuerung gegeben.

Zusammenfassend sind die rechtliche Rahmenbedingungen in Baden-Württemberg, die auf eine starke Rolle der Windenergie in der angestrebten Energiewende abzielen, der Landesentwicklungsplan 2002 (verstärkter Ausbau der erneuerbaren Energien), die Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22.05.2012 (Aufhebung der Scharz-Weiß-Planung), der Windenergieerlasses vom 09.05.2012 (planerische Rahmenbedingungen) und das Klimaschutzgesetz vom 23.07.2013 (Reduzierung der Treibhausgasemissionen).

Regionalplanung der Region Rhein-Neckar

Aufgrund der Besonderheit eines länderübergreifenden Regionalplans, der über einen Staatsvertrag geregelt ist, entfaltet in der Region Rhein-Neckar und damit auch im Bereich des GVV Hardheim-Walldürn die beschriebene Novellierung des Landesplanungsgesetzes 2012 noch keine Wirkung.

Aus dem seit dem 15. Dezember 2014 verbindlichen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wurde mit Zustimmung der Raumordnungskommission das Kapitel „Windenergie“ abgekoppelt. Dies ist derzeit Gegenstand eines separaten Teilregionalplanverfahrens.

Bis zum Inkrafttreten dieses Teilregionalplans gilt in Bezug auf das Kapitel „Windenergie“ für den baden-württembergischen Teil der Metropolregion Rhein-Neckar noch der Teilregionalplan, Plankapitel 5.7.1 Windenergie des Regionalplans für die Region Rhein-Neckar Odenwald (verbindlich seit August 2005) fort. Im aktuell gültigen Teilregionalplan Windenergie sind momentan Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit außergebietlicher Ausschlusswirkung ausgewiesen.

Teilregionalplan Windenergie - Aktueller Sachstand des Verfahrens

Für die Region Rhein-Neckar wird momentan die Teilfortschreibung Windenergie des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar aufgestellt. In der Verbandsversammlung am 28. Juni 2013 wurde die Auskoppelung der Plansätze zur regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar und gleichzeitig die Neuaufstellung einer entsprechenden Teilfortschreibung „Teilregionalplan Windenergie“ beschlossen. In der Verbandsversammlung am 04. Juni 2014 wurde der Beschluss zur Offenlage und Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum „Teilregionalplan Windenergie“ gefasst. Das Beteiligungsverfahren sowie die Offenlage fand im Zeitraum vom 25. August 2014 bis 20. Oktober 2014 statt. Derzeit liegt der Entwurf zur zweiten Anhörung und zweiten Offenlage einschließlich Umweltbericht vor.

Aus den gewonnenen Erkenntnissen des ersten Beteiligungsverfahrens haben sich wesentliche Änderungen im Teilregionalplan Windenergie ergeben. Daher wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 04. Dezember 2015 die Durchführung einer zweiten Anhörung gem. § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz und einer zweiten Offenlage gem. § 6 Abs. 4 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz des Teilregionalplans Windenergie beschlossen. Die zweite Anhörung und die zweite Offenlage des Teilregionalplans Windenergie findet vom 14. März 2016 bis 25. April 2016 statt. Stellungnahmen können bis zwei Wochen nach der Offenlagefrist (bis 09. Mai 2016) abgegeben werden.

Nach der Weisung der Raumkommission kann bei der Erarbeitung der Teilfortschreibung Windenergie keine einheitliche Planungssystematik für die gesamte Region Rhein-Neckar angewendet werden, sondern es müssen die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen zu den regionalplanerischen Instrumenten und zu sonstigen Vorgaben berücksichtigt werden. Dies hat zur Folge, dass in den drei Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz jeweils unterschiedliche Festlegungen bei der regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung getroffen werden müssen. Dennoch werden seitens der Verbandsverwaltung für die Ermittlung und Abgrenzung möglicher Vorrangflächen im Rahmen der Erarbeitung der Teilfortschreibung eine einheitliche Methodik und ein möglichst deckungsgleicher Kriterienkatalog für den gesamten Planungsraum der Region Rhein-Neckar angestrebt.

Ziele und Zweck der Planung

Um der Nutzung der Windenergie auf dem Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn zeitnah und substanziell Raum zu schaffen sowie einen aktiven Beitrag zur Energiewende zu leisten, wurden in der Sitzung des Gemeinderats am 18.07.2016 in Höpfigen sowie am 25.07.2016 in Hardheim und in der GVV-Sitzung am 27.07.2016 der Aufstellungsbeschluss zur „Flächenhaften Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft“, der sich noch im Verfahren befindet, gefasst.

Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn wird lediglich kleinflächig geändert. So sollen im Flächennutzungsplan für die in den Walddistrikten „Kornberg“, „Bergholz“, „Kriegholz“ und „Hardheimer-Höhe“, südöstlich von der Ortschaft Höpfigen geplanten Konzentrationszone für Wind mit insgesamt sechs Windenergieanlagen flächenhaft als Sonderbaufläche „Konzentrationszone für Windenergie“ in überlagernder Darstellung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 2 BauNVO ausgewiesen werden. Der Flächennutzungsplan weist derzeit in den betroffenen Bereichen Flächen für die Forstwirtschaft und sonstige Landwirtschaft aus.

Mit der Änderung des Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung mit insgesamt sechs Windenergieanlagen sollen die mit Verwaltung und zuständigen kommunalen Gremien abgestimmten Konzentrationszone planungsrechtlich ermöglicht werden. Parallel zum vorliegenden Verfahren soll ein Zielabweichungsverfahren und eine punktuelle Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes durchgeführt werden, da der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung der derzeit noch verbindliche Teilregionalplan, Plankapitel 5.7.1 Windenergie des Regionalplans für die Region Rhein-Neckar-Odenwald (verbindlich seit August 2005) entgegensteht (Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung).

Die Gemeinde Hardheim und die Gemeinde Höpfigen unterstützt das Vorhaben der EE Bürgerenergie Höpfigen GmbH & Co. KG und der EE Bürgerenergie Hardheim GmbH & Co. KG, da der Windpark in einem Bereich errichtet werden soll, der in dem zuvor unabhängig von der konkreten Windparkplanung erstellten Windstandortanalyse grundsätzlich als geeignet eingestuft wurde. Dies entspricht dem städtebaulichen Plankonzept zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft des GVV Hardheim-Walldürn, welcher einen aktiven Beitrag zur Energiewende leistet.

Umfang der Flächennutzungsplanänderung

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn wird flächenhaft geändert. Im Flächennutzungsplan sollen für sechs Windenergieanlagen in den Walddistrikten „Kornberg“, „Bergholz“, „Kriegholz“ und „Hardheimer-Höhe“, südöstlich der Ortschaft Höpfigen eine flächenhafte Konzentrationszone für Windenergieanlagen als Sonderbaufläche „Wind“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 2 BauNVO ausgewiesen werden. Der Flächennutzungsplan weist in den betroffenen Bereichen derzeit Flächen für die Forstwirtschaft und sonstige Landwirtschaft aus.

Rechtskräftiger Flächennutzungsplan

- Flächennutzungsplan (Grundfassung) GVV Hardheim-Walldürn vom 21.07.2001
 - 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans vom 30.04.2004
 - 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans vom 19.03.2005
- sowie weitere Änderungen im Parallelverfahren.

Planungsgebiet

Die Planung erfolgt auf Gemarkung Waldstetten (Gemeinde Höpfigen) und Bretzingen (Gemeinde Hardheim).

Lage und Topographie

Der geplante Windpark mit insgesamt sechs Windenergieanlagen in den Walddistrikten „Kornberg“, „Bergholz“, „Kriegholz“ und „Hardheimer-Höhe“. Der geplante Windpark mit ca. 76ha liegt südöstlich Höpfigen (ca. 1.500 m Abstand), nördlich Waldstetten (ca. 750 m Abstand) sowie westlich Bretzingen (ca. 750 m Abstand) und südwestlich Hardheim (ca. 1.200 m Abstand). Zwei der insgesamt sechs Windenergieanlagen liegen auf Gemarkung Waldstetten/Höpfigen, die weiteren vier Windenergieanlagen befinden sich auf Gemarkung Bretzingen/Hardheim. Der geplante Windpark liegt auf ca. 410 m bis 420 m ü. NN. Es sollen Windenergieanlagen entsprechend aktuellem Stand der Technik errichtet werden. Derzeit sind Anlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 206 m geplant.

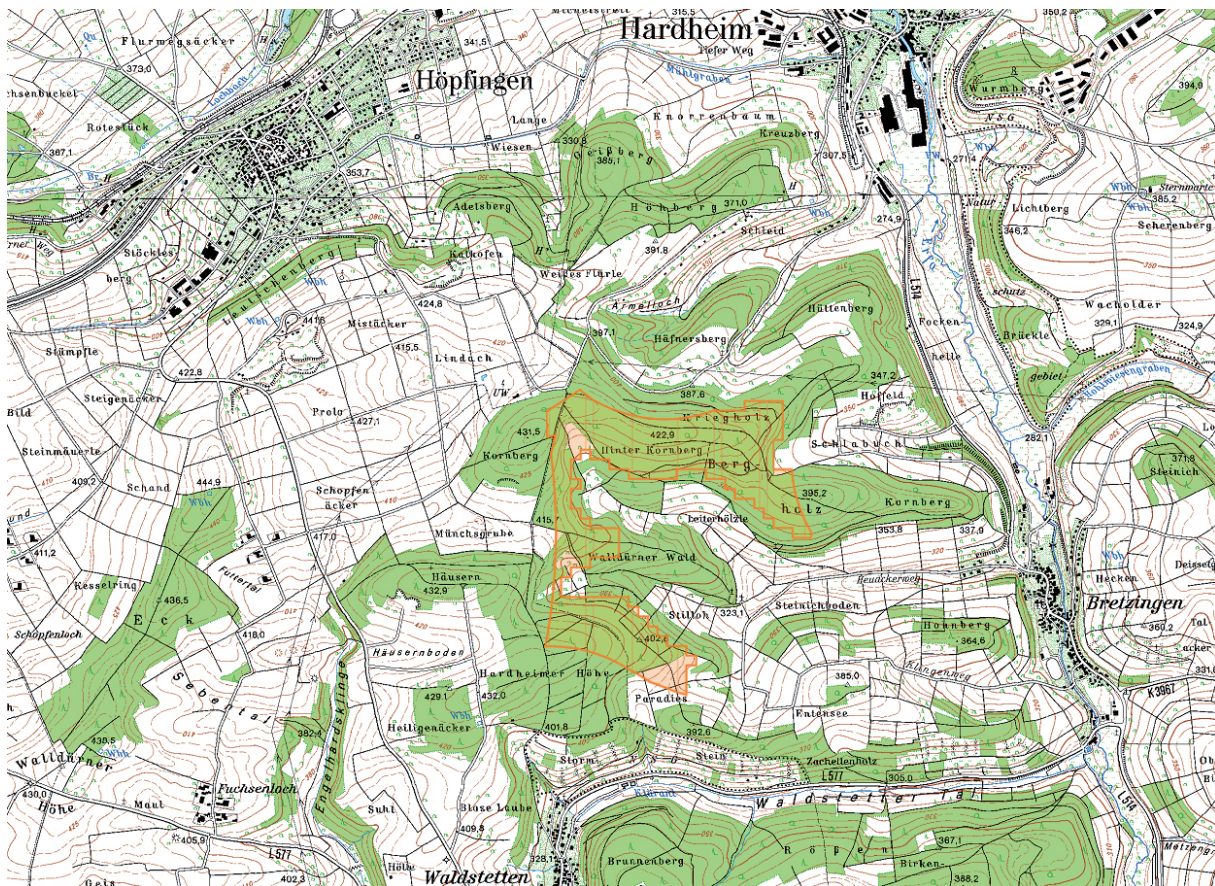


Abbildung 1: Lage der geplanten Windenergieanlagen (Quelle: Klärle GmbH)

Bestandssituation

Der geplante Windpark befindet sich in einem größeren zusammenhängenden Waldgebiet. Im Südosten des Waldgebiets liegen Offenlandflächen, die landwirtschaftlich als Äcker und Wiesen genutzt werden. Die Windparkfläche beträgt ca. 76ha (ca. 8,5ha auf Gemeindegebiet Höpfigen, ca. 67,5ha auf Gemeindegebiet Hardheim).

Windverhältnisse

Gemäß den Kartenwerken des Windenergieatlas Baden-Württemberg kann im Bereich der geplanten Anlagenstandorte von einer mittleren Windgeschwindigkeit von 5,5 – 6,0 m/s in 140 m über Grund ausgegangen werden. Zusätzlich liegt in diesem Bereich ein Gutachten von akkreditierten Gutachtern (windtest grevenbroich gmbh mit Sitz in Grevenbroich NRW) vor, die entsprechend den Kriterien der aktuellen Technischen Richtlinie TR6 in der Revision 9 erstellt wurde. Basierend auf diesen Gutachten können die Windgeschwindigkeiten mit 6,1 m/s in 149 m über Grund angenommen werden. Die Windparkfläche befindet sich in ca. 410 m – 420 m ü. NN und erreicht den EEG-Referenzertrag von 60 Prozent.

Die angenommene Windhöflichkeit ermöglicht unter den derzeitigen Rahmenbedingungen den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen an diesem Standort.

Erschließung und Netzeinspeisung

Die Erschließung und Zuwegung des Windparks erfolgt vorwiegend über land- und forstwirtschaftlich genutzte sowie teils neu anzulegende Wege und Ausrundungen zur Gewährleistung eines reibungslosen Baustellenverkehrs. Für die Windenergieanlagen Hö-1, Hö-2, Ha-1, Ha-2 und Ha-3 ist die Erschließung über die Bundesstrasse B27, für die Windenergieanlage Ha-4 über die Landesstrasse L514 geplant.

Die Fläche wird durch eine Richtfunktrasse des Landes BW im östlichen Bereich des Plangebietes von Nordost nach Südwest durchquert. Zudem quert ein Erdkabel der Telekom das Plangebiet am südlichsten Zipfel.

Bezüglich des Netzanschlusses sollen die Anlagen parkintern mit einer 20 kV-Leitung angeschlossen werden. Die Leitungen werden hierfür entlang der Wegeparzellen verlegt. Eine Netzanschlussmöglichkeit für den Windpark ist entweder in das Umspannwerk „Kornberg“ oder über ein eigenes Umspannwerk in den Netzverknüpfungspunkt (110 kV-Leitung) südlich des Windparks in Richtung Waldstetten in Abhängigkeit der Wirtschaftlichkeit erfolgen. Derzeit erfolgt die Überprüfung und Abstimmung der Netzanschlussvarianten in Abstimmung mit dem Netzbetreiber Netze BW.

Auf den benachbarten Flächen (westlich und nördlich des Plangebiets) und im Plangebiet selbst verlaufen mehrere Hochspannungsleitungen. Es sind Sicherheitsabstände zu **Freileitungen** (bemessen aus der Nabenhöhe der Windkraftanlage plus halben Rotordurchmesser) einzuhalten. Bezüglich Freileitungen ab 110kV ist nach derzeit gültiger Fassung der DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-12) zwischen den Windenergieanlagen und Freileitungen Sicherheitsabstände zwingend heranzuziehen. Es sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiter gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.

Schutzgebiete

Die Konzentrationszone für Windenergie liegt fast vollständig im Walldistrikt X „Hardheimer Höhe“. In diesem befinden sich ein Flora-Fauna-Habitat (FFH) sowie mehrere kleinflächige Offenlandbiotope. Auch ein Waldbiotop grenzt an, welches jedoch durch die Windenergieanlage nach ersten Erkenntnissen nicht direkt betroffen ist.

Folgende Schutzgebiete liegen im näheren Umfeld der Windenergieanlage:

- Offenlandbiotope (angrenzend an die Konzentrationszone „Feldhecke am Umspannwerk südöstlich von Höpfingen“, „Feldhecke auf Steinriegel im ‚Holz‘ westlich von Bretzingen“, „Trockenwarmes Gebüsch im ‚Stilloh‘ westlich von Bretzingen“) und
- Waldschutzbiotope (angrenzend an die Konzentrationszone „Altholz Kornberg N Waldstetten“, „Waldrandbereich Bergholz W Bretzingen“, „Feldgehölz Paradies NO Waldstetten“) nach § 32 NatSchG,
- Naturschutzgebiete („Waldstetter Tal“ südlich der Konzentrationszone, „Wacholderheide Wurmberg und Brücklein“ westlich der Konzentrationszone),
- Landschaftsschutzgebiet „Wacholder und Brücklein“ (westlich der Konzentrationszone),
- FFH-Gebiet „Odenwald und Bauland Hardheim“ (teilweise innerhalb der Konzentrationszone),
- Wasserschutzgebiet, Zone III („Brunnen Herrenau und der Quelle Erfelder Mühle“).

Die komplette Fläche liegt innerhalb des Naturparks „Neckartal-Odenwald“ und im regionalen Grünzug. Die geplante Konzentrationszone befinden sich lt. Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in Vorbehaltsgebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege, Grundwasserschutz sowie Wald- und Forstwirtschaft. Vorranggebiete sind nicht betroffen.

Windparklayout

Bei der Erstellung des konkreten Layouts des Windparks hat sich gezeigt, dass durch die zu beachtenden Restriktionen in Verbindung mit den notwendigen Abständen der Windenergieanlagen untereinander kaum Spielraum für alternative Anlagenkonfigurationen besteht. Im Norden und im Süden wird die grundsätzlich zur Verfügung stehende Fläche durch die aus immissionsschutzrechtlichen Gründen einzuhaltenden Abstände zu den Wohnbereichen im Ortsteil Waldstetten und Höpfingen, sowie im Westen zu Bretzingen beschränkt. Die im Windenergieerlass Baden-Württemberg empfohlenen Mindestabstände von 700 m werden zu allen Siedlungsflächen eingehalten.

Das vorgesehene Windparklayout orientiert sich im Ergebnis am bestehenden Wegenetz, hierdurch kann der Eingriff in den Wald durch die für die Errichtung des Windparks notwendigen Waldrodungen auf ein Mindestmaß verringert werden. Ergänzend musste bei der Standortplanung die Belange der Radarstation „Lauda-Königshofen“ entsprechend berücksichtigt werden.

Flächeninanspruchnahme für den Bau einer Windenergieanlage im Wald

Der durchschnittlicher Flächenbedarf pro Windrad inklusive Erschließungsfläche beträgt je nach Anlagentyp insgesamt ca. 0,5ha bis 1ha Waldfläche. Davon werden ca. 0,4ha Fläche dauerhaft für das Fundament, die Kranstellfläche und -auslegefläche, die Zuwegung samt Zufahrtsradien gerodet (§ 9 LWaldG). Temporär erfolgt die Rodung von ca. 0,38ha für Bauhilfsflächen, d.h. Arbeits- und Montageflächen bzw. Lagerflächen (§ 11 LWaldG).

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen und die dafür benötigten Rodungsflächen sollte in enger Kooperation mit den Forstämtern und den Waldbesitzern erfolgen. Um den Flächenbedarf zu Minimieren sollte sich die Anlagenkonfiguration und Kabelführung entlang vorhandener Forstwege orientieren. Intakte Baumkulturen und Bestände sollen geschont und Eingriffe in das Ökosystem so gering wie möglich gehalten werden. Zudem sollten die Windenergieanlagen möglichst dicht an die bestehenden Forstwege positioniert, Windwurf-Flächen berücksichtigt, vorgeschädigte Waldbestandteile mit einbezogen und umbareife Monokulturen genutzt werden.

Umweltauswirkungen

Die Planungsträger sind nach § 1a BauGB dazu verpflichtet zu prüfen, ob aufgrund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Hierzu wird im weiteren Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert. Der Umweltbericht liegt der Begründung zur Flächenhaften Änderung des Flächennutzungsplanes im nächsten Planschritt bei.

Artenschutz – Verbotstatbestände

Im Rahmen des Planverfahrens ist zu prüfen, ob besonders oder streng geschützte Tier und Pflanzenarten betroffen sein können und ob mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG bei der Planungsdurchführung gerechnet werden muss.

Zum konkreten Windparkvorhaben wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durch das Büro für Ökologie und Stadtentwicklung – Peter C. Beck aus Darmstadt erstellt und im Fachbeitrag Artenschutz dokumentiert. Dieser Fachbeitrag zum Artenschutz ist der Begründung zur flächenhaften Änderung des Flächennutzungsplanes beigelegt.